

Kostenbeitragsordnung

des AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V.

über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Grundsätze für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer AWO Kindertagesstätte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“

Gemäß § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. die nachfolgende Kostenbeitragsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Kostenbeitragsordnung gilt für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die sich in Trägerschaft des AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. befinden.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den personensorgeberechtigten Elternteilen oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen (nachfolgend Kostenbeitragspflichtiger genannt) und dem AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V.. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft des AWO Regionalverbandes Brandenburg Süd e. V. stand.

(5) Dem Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.



§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam.
- (3) Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätte werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. Während der Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten kann die Betreuung auf Antrag in einer anderen Einrichtung erfolgen. Der Antrag muss grundsätzlich bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres gestellt werden. Im Antrag sind die Gründe für die Ersatzbetreuung zu nennen.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Ersten des Folgemonats geändert werden.
- (5) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig und damit Kostenbeitragsschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind das Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt (personensorgeberechtigte Eltern oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen). Ob die personengeborechten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Kindertagesbetreuungsangebotes haben die Kostenbeitragspflichtigen Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Beiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15. des Monats, wird ein halber Beitrag erhoben. Bei der Beitragserhebung ist die Eingewöhnungszeit des Kindes von 10 Tagen nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Beitrag wird in 12 Monatsbeträgen erhoben und ist für den laufenden Monat fällig.

(5) Die Entstehung des Beitrages ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kita. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach im Sinne von § 3 Abs. 3 oder eine Schließung aufgrund von Umständen, die der AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Streik) die Entstehung des Beitrages nicht.

(6) Wird der Betreuungsvertrag vom AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. außerordentlich fristlos gekündigt, ist der Beitrag letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch max. für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages gewährt werden.

(8) Der Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird bis einschließlich des Monats festgesetzt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(9) Für den Monat der Ummeldung vom Kindergarten in den Hort wird ein Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in der das Kind überwiegend angemeldet war.

(10) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist jeweils der Elternbeitrag bzw. das Betreuungsentgelt gem. Berechnung nach § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen.

(11) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos. Bei der Zahlungsart kann der Beitragspflichtige zwischen

- a) Selbsteinzahlung/ Überweisung oder
- b) Lastschriftverfahren

wählen.

(12) Geraten Kostenbeitragspflichtige in Zahlungsverzug, so wird ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Einkommen des Kostenbeitragsschuldners, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbar-

ten Betreuungsumfang und der Betreuungsform. Die Festsetzung wird jährlich geprüft. Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen zu entnehmen.

(2) Bei der Beitragsbemessung ist jedes unterhaltsberechtigten und zum Haushalt des Kostenbeitragsschuldners gehörende Kind zu zählen. Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben.

§ 7

Ermittlung der Beitragshöhe und Einkommen

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des Einkommens erforderlich. Dazu hat der Kostenbeitragspflichtige vor Beginn der Betreuung sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht einmal jährlich.

(2) Das Netto-Einkommen ist Grundlage für die Einstufung in die Beitragstabelle (siehe Anlage).

(3) Soweit der Beitragsschuldner sein Einkommen und/oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht nachweist, kommt eine Ermäßigung oder Befreiung nach § 6 nicht in Betracht. Es erfolgt somit die Festsetzung des Höchstbetrages.

(4) Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können u. a. sein:

- a) Einkommensteuerbescheide;
- b) die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen enthalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen;
- c) Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen im Sinne von § 2 nachzuweisen.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift zu bestätigen.

(5) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Beitragshöhe zugrunde gelegt.

(6) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gelten-



den Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

(7) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(8) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
- Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG)*.



Nicht angerechnet werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz¹,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (teilweise)*,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers)²,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW)³ sowie Spesen.

(9) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(10) Soweit beide Eltern eine Lebensgemeinschaft (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) bilden, wird auch dann das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt, wenn nicht beide Elternteile personensorgeberechtigt sind. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(11) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.

(12) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr abweicht, ist bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach § 6 auf das Einkommen im laufenden Jahr abzustellen. Der Kostenbeitragsschuldner hat eine solche Veränderung der Einkommenssituation unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verzögerung besteht der Anspruch auf Änderung des Beitrages erst ab dem Monat, in dem dem AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. die Veränderung nachgewiesen wird.

(13) Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 1 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag.

¹ Familienleistungen für Familien im Niedrigeinkommensbereich.

² Betrifft nur Nettovariante.

³ Betrifft nur Nettovariante.

§ 8 Gastkinder

(1) In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters in den AWO Einrichtungen des AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. bis zu 5 Tagen im Monat betreut werden (das gilt nicht für Horte in der Ferienzeit).

(2) Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung.

(3) Für die Gastkindpauschale gilt pro Anwesenheitstag 5,00 EUR
zzgl. Zuschuss zum Mittagessen.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Beiträge (siehe Anlage) gilt solange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Der AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. den Kostenbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 10 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten beim Erreichen der Schulpflichtigkeit mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, am Ende des jeweiligen Schuljahres mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Kostenbeitragspflichtigen hierfür spätestens 3 Monate vor Schulbeginn einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid vorzulegen.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen können den Betreuungsvertrag nur schriftlich bis zum 15. des Monats für den nachfolgenden Monat kündigen.



Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen

- a) mit der Zahlung des Beitrages mehr als 2 Monate im Rückstand sind,
- b) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Beitragsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
- c) ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

(6) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Kostenbeitragspflichtigen nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Beiträge werden die nach dieser Beitragsordnung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kostenbeitragspflichtigen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Zu diesen Daten haben nur befugte Personen Zugang. Diese Daten werden nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BDSG gelöscht, sobald sie nicht mehr für die Erfüllung unserer Aufgaben benötigt werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragsordnung verliert ihre Gültigkeit.

Lübbenau, den 15.05.2018


Jens Lehmann
Geschäftsführer



Regionalverband
Brandenburg Süd e. V.

Arbeiterwohlfahrt

Regionalverband Brandenburg Süd e. V.

Geschäftsstelle Lübbenau

Rudolf-Breitscheid-Straße 24

03222 Lübbenau / Spreewald

Tel 03542 9384-0

Fax 03542 9384-409

info@awo-bb-sued.de

www.awo-bb-sued.de



Regionalverband
Brandenburg Süd e. V.